

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg i. Br. nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zum Zwecke der Anerkennung tschechischer Plaketten in der Umweltzone Freiburg i. Br.

1. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N¹, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (tschechische Gesetzesammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe² aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013³) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.10.2014 in kraft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Freiburg i. Br., Garten- und Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stadt Freiburg i. Br., den 26.09.2014
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br.

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

² Seit dem 01.01.2013 sind in der Umweltzone Freiburg i. Br. nur noch Fahrzeuge mit einer grünen Feinstaubplakette zulässig.

³ BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013

Anhang: Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV

| Schadstoffgruppe | Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten | Plakettenmuster der 35. BImSchV |
|------------------|--|---|
| 2 |  |  |
| 3 |  |  |
| 4 |  |  |